

§ 7 LuftAV Versagerbeseitigung

LuftAV - Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Bergung von Versagerladungen darf nur durch eine/n Sprengbefugte/n und eine/n geschulte/n Flugretter/in unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. 1.Einsatz eines Hubschraubers mit
 1. a)Windenausrüstung oder Lasthaken,
 2. b)einem Sicherheitsspiegel oder alternativen Mitteln zur Beobachtung des Hakens/der Last,
 3. c)einem Lastmesser, sofern keine andere Methode zur Bestimmung der Masse der Last verwendet wird,
 4. d)Zweiweg-Sprechverbindung zwischen den Piloten und den beförderten Personen,
 5. e)Doppellasthaken mit Schnellauslösesystem und
 6. f)Personentragvorrichtung.
 2. 2.Verwendung eines geeigneten, normgerechten Auffanggurtes mit Schraubkarabiner.
 3. 3.Verwendung eines Schutzhelmes mit Sende- und Empfangseinrichtung sowie mit Mikrophon und Hörer.
2. (2)Ein Aushängen aus dem Bergetau oder der Winde an der Bergestelle ist verboten.
3. (3)§ 18 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie Abs. 3 SprengV gilt nicht.

In Kraft seit 03.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at